

Antrag 314/II/2023

ASF Berlin

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)****Reform des Unterhaltsrechts nicht zulasten von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern!**

1 Wir unterstützen Bemühungen zur Förderung einer part-
2 nerschaftlichen Betreuung von Kindern nach der Tren-
3 nung der Eltern. Insbesondere ist die Vereinbarung im Ko-
4 alitionsvertrag der Ampel-Koalition richtig, die umgangs-
5 und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial-
6 und Steuerrecht besser zu berücksichtigen. Denn ei-
7 ne partnerschaftliche Betreuung durch beide Elternteile
8 führt in der Summe zu Mehrkosten – etwa für die Aus-
9 stattung von Kinderzimmern in den Wohnungen beider
10 Elternteile oder zusätzliche Fahrtkosten.

11

12 Bei allen Maßnahmen zur Förderung einer partnerschaft-
13 lichen Betreuung muss berücksichtigt werden, dass Al-
14 leinerziehende – davon sind etwa 90 Prozent Frauen – und
15 ihre Kinder in besonderem Maße von Armut bedroht sind.
16 Gleichzeitig zahlt ein erheblicher Anteil der getrenntle-
17 benden Väter keinen, zu wenig oder unregelmäßigen Kin-
18 desunterhalt. Jede Reform muss sich deshalb daran mes-
19 sen lassen, ob sie das Risiko von Kinderarmut senkt oder
20 weiter verschärft.

21

22 Vor diesem Hintergrund lehnen wir Überlegungen zu Än-
23 derungen des Unterhaltsrechts ab, die dazu führen, dass
24 alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern weniger
25 Geld zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Ist ei-
26 ne partnerschaftliche Betreuung vereinbart, darf die Hö-
27 he des Barunterhalts maximal in dem Maße sinken, wie
28 dem überwiegend betreuenden Elternteil nachweislich
29 Aufwendungen erspart werden. In keinem Fall darf die
30 Höhe des Barunterhalts unter das Existenzminimum des
31 Kindes sinken.

32

Begründung**1. Derzeitige Rechtslage**

35 Beide Elternteile sind dem gemeinsamen Kind gegenüber
36 unterhaltspflichtig, § 1606 BGB. Wird das Kind nach ei-
37 ner Trennung überwiegend von einem Elternteil (meis-
38 tens der Mutter) betreut, so trifft den anderen Elternteil
39 (meisten den Vater) in der Regel die Pflicht, Barunterhalt
40 in Geld zu leisten. Etwas anderes gilt dann, wenn sich die
41 Eltern in der Kinderbetreuung abwechseln, sodass beide
42 paritätisch etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erzie-
43 hungsaufgaben wahrnehmen (sog. symmetrisches Wech-
44 selmodell).

45 Die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes richtet sich
46 nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen El-
47 ternteils. Eine Richtlinie zur Bestimmung der Höhe des

48 Barunterhalts bildet die sog. Düsseldorfer Tabelle. Die-
49 se beginnt mit der Einkommensgruppe „bis 1.500 Euro“,
50 in der der Mindestunterhalt gem. § 1612a BGB zu zahlen
51 ist. Mit diesem Mindestunterhalt soll das Existenzmini-
52 mum des Kindes gedeckt werden. Leistet der barunter-
53 haltspflichtige Elternteil einen erheblichen Anteil an Mit-
54 betreuung, kann dies durch Einstufung in eine niedrigere
55 Einkommensgruppe berücksichtigt werden.

56

57 1. Aktuelle Reformbestrebungen

58 Am 25. August 2023 hat der Bundesjustizminister ein
59 Eckpunktepapier zur Reform des Unterhaltsrechts¹ vorge-
60 legt. Ziel dieser Initiative sei eine Regelung, in welchem
61 Umfang die Höhe des Barunterhalts sinken kann, wenn
62 sich beide Elternteile die Betreuung nicht hälftig teilen,
63 aber auch der barunterhaltspflichtige Elternteil wesent-
64 liche Betreuungsleistungen erbringt (sog. symmetrisches
65 Wechselmodell). Die vorgeschlagene Regelung soll gel-
66 ten, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil mindes-
67 tens 30 Prozent der Betreuungsleistung übernimmt, was
68 in der Regel durch die Anzahl der Übernachtungen des
69 Kindes ermittelt werden soll. Maßstab soll nicht mehr das
70 Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sein,
71 sondern das gemeinsame Einkommen beider Eltern.

72

73 In sämtlichen Rechenbeispielen des Bundesjustizministe-
74 riums² führt der Reformvorschlag zu einem niedrigeren
75 Barunterhalt als nach der geltenden Rechtslage – auch
76 wenn das Gericht einen erheblichen Anteils an Mitbe-
77 treuung dadurch berücksichtigt hat, dass sie den barun-
78 terhaltspflichtigen Elternteil in der Düsseldorfer Tabelle
79 zwei Einkommensstufen niedriger eingestuft hat. Auch
80 dann, wenn der Elternteil, der das Kind hauptsächlich be-
81 treut, über ein deutlich geringeres Einkommen verfügt als
82 der barunterhaltspflichtige Elternteil (im Rechenbeispiel:
83 1.000 € und 4.000 € monatlich), würde die Höhe des ge-
84 schuldeten Unterhalts sinken. Das würde das Armutsrisi-
85 ko für das Kind und für den Elternteil, bei dem das Kind
86 hauptsächlich lebt, noch einmal verschärfen.